

## **Subventionsverordnung für die familienergänzende Kinderbetreuung im Primarschulalter**

22. Juni 2023



# Inhalt

1	Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1	Grundlagen und Zweck.....	3
Art. 2	Allgemeine Erwägungen.....	3
Art. 3	Geltungsbereich.....	3
2	Berechnung der Höhe der Subventionen.....	4
Art. 4	Grundsätze.....	4
Art. 5	Betreuungstarife.....	4
Art. 6	Anwendungsbereich.....	5
Art. 7	Berechtigte Eltern/Patchworkfamilien.....	5
Art. 8	Massgebendes Gesamteinkommen.....	6
Art. 9	Berechnung bei fehlenden Steuerdaten oder Abweichungen gegenüber den tatsächlichen Verhältnissen.....	6
Art. 10	Neuberechnung des Subventionsbeitrages.....	6
Art. 11	Grundsätze Unterstützungsbeiträge.....	7
Art. 12	Unterstützungsvereinbarung.....	7
Art. 13	Einreichung des Antrages.....	7
Art. 14	Unterlagenverweigerung/Unwahre Angaben.....	8
Art. 15	Nebenauslagen.....	8
Art. 16	Spezial- und Härtefälle.....	8
3	Besondere Bestimmungen.....	8
Art. 17	Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Rickenbach.....	8
Art. 18	Rechtsmittel.....	9
4	Vollzug.....	9
Art. 19	Änderungen der Subventionsverordnung.....	9
Art. 20	Verordnung / Reglement.....	9
Art. 21	Inkraftsetzung.....	9

# 1 Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1 Grundlagen und Zweck

Diese Verordnung regelt die kommunale Subventionierung von Betreuungsangeboten für Kinder ab Eintritt in den Kindergarten bis zur Beendigung der Primarschule.

Grundlage dieser Verordnung bilden § 30a Volksschulgesetz (VSG), § 32a Volksschulverordnung (VSV) sowie Art. 13 der Gemeindeordnung Rickenbach.

Zweck der Subventionsverordnung ist die Regelung der Ausrichtung von Subventionsbeiträgen an die Erziehungsberechtigten von Kindern, welche die Primarschule Rickenbach besuchen und ein schulergänzendes Angebot in Anspruch nehmen möchten.

Mit der Verordnung wird der Besuch einer schulergänzenden Einrichtung allen Kindern bis zur Beendigung der Primarschule, unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Erziehungsberechtigten ermöglicht und damit die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gefördert.

## Art. 2 Allgemeine Erwägungen

Als Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Verordnung gilt die Berufstätigkeit beider bzw. der alleinerziehenden Erziehungsberechtigten oder die Fremdbetreuung aus sozialen oder krankheitsbedingten Gründen. Bei Personen, welche beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum RAV angemeldet sind, kommt die Verordnung während dieser Zeitperiode ebenfalls zur Anwendung (aus Gründen der Vermittelbarkeit).

Die Subventionierung der Fremdbetreuung muss im Verhältnis zur berufs-, sozial- oder krankheitsbedingten Abwesenheit stehen.

Die Inanspruchnahme des schulergänzenden Betreuungsangebotes ist freiwillig.

Die Schulpflege legt die Kosten für die schulergänzende Betreuung der Primarschule Rickenbach fest und definiert die Subventionsbeiträge, welche von der Gemeinde ausgerichtet werden. Die Kosten für die einzelnen Betreuungsmodule werden im Betriebsreglement der schulergänzenden Betreuung definiert. Die Subventionsbeiträge, welche die Gemeinde übernimmt, sind im Subventionsreglement festgelegt.

## Art. 3 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle erwerbstätigen Erziehungsberechtigten mit Kindern im Schulalter bis zur Beendigung der Primarschule, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 2 Abs. 1 der Subventionsverordnung erfüllen. Sie gilt für Kinder, welche in einer schulergänzenden Einrichtung oder einem Tagesfamilienverein betreut werden, mit welchen die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat und/oder deren Dienstleistungen und Tarife von der Gemeinde anerkannt werden.

Die Betreuungseinrichtungen haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Gültige Betriebsbewilligung (inkl. Betriebs-/Betreuungskonzept);
- b) Einhaltung der kantonalen Richtlinien über die Bewilligung und Aufsicht von Kinderkrippen und Horten;
- c) religiös, politisch und ideologisch neutrale Betreuungseinrichtung;
- d) mehrheitlich deutschsprachige Betreuung;
- e) Einreichen der aktuellen Betreuungstarife.

Die Gemeinde Rickenbach kann mit schulergänzenden Betreuungseinrichtungen standardisierte Leistungsvereinbarungen abschliessen. Die schulergänzende Betreuung untersteht der Aufsicht der Schulpflege und verfügt über ein Betriebsreglement.

In Abweichung der oben genannten Regelung können in begründeten Fällen ausnahmsweise auch schulergänzende Einrichtungen in anderen Gemeinden berücksichtigt werden, welche die oben genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Subventionsbeiträge werden in diesem Fall durch die Schulpflege definiert und orientieren sich an den Beiträgen der in Rickenbach domizilierten Einrichtungen.

*¹Eine Tagesbetreuung (Tagesfamilie), die mehr als 2,5 Tage und mehr als 20 Stunden pro Woche umfasst, ist meldepflichtig.*

*Aus der Meldepflicht ergibt sich eine Aufsichtspflicht. Diese wird jährlich von einer Fachperson der Jugendhilfestelle in Form eines Aufsichtsbesuches wahrgenommen. Dabei wird überprüft, ob die Vorgaben der eidgenössischen und kantonalen Pflegekinderverordnungen erfüllt sind.*

## 2 Berechnung der Höhe der Subventionen

### Art. 4 Grundsätze

Die Bemessung der Subventionsbeiträge in den Betreuungsangeboten der schulergänzenden Betreuung erfolgt nach den folgenden Grundsätzen:

- a) Die externen Betreuungseinrichtungen erhalten keine Beiträge an die Betriebskosten. Die mit der Schule/Gemeinde zusammenhängenden Betreuungseinrichtungen unterliegen den Auflagen und Bestimmungen der Gemeinde gemäss Gemeindeordnung.
- b) Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich mit Elternbeiträgen, basierend auf ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Haushaltsgrösse an den Betreuungskosten mit mindestens 10 %. Die Kostenbeteiligung ist transparent und nachvollziehbar.
- c) Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Betreuungsplatz und auf Transport zu dessen Erreichung besteht nicht.

### Art. 5 Betreuungstarife

Die Betreuungstarife werden von den Betreuungseinrichtungen oder, bei den mit der Schule in Zusammenhang stehenden Betreuungseinrichtungen, durch die Schulpflege festgelegt. Die Betreuungstarife der schulergänzenden Betreuung dürfen gemäss § 32a Ziff. 4 VSV maximal kostendeckend sein und sind im Betriebsreglement der schulergänzenden Betreuung aufgeführt.

## Art. 6 Anwendungsbereich

Anspruch auf einen Kostenbeitrag für schulergänzende Kinderbetreuung haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte während der Zeit der Berufsausübung, der beruflichen Ausbildung oder zum Erhalt der Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz. Weiter muss eine der Anforderungen gemäss lit. a – e, sowie die Voraussetzung gemäss lit. f und zusätzlich lit. g erfüllt sein:

- a) Die Erziehungsberechtigten sind erwerbstätig und haben folgende Arbeitspensum:
  - Bei zwei Erziehungsberechtigten oder KonkubinatspartnerInnen gemäss Art. 7 dieser Verordnung: mindestens 110 %
  - alleinerziehende Erziehungsberechtigte: mindestens 10 %
  - das Betreuungspensum darf in beiden Fällen das Arbeitspensum um nicht mehr als 3 Stunden pro Betreuungstag übersteigen.
- b) Die/der betreuende Erziehungsberechtigte besucht eine anerkannte Aus- oder Weiterbildung oder Kurse für den beruflichen (Wieder-)Einstieg.
- c) Die Kinderbetreuung dient der Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit bei Arbeitslosigkeit.
- d) Das Kind hat einen erhöhten Bedarf nach spezieller Förderung oder sozialer Integration.
- e) Die Kinderbetreuung ist bedingt durch die Krankheit der/des betreuenden Erziehungsberechtigten.

Ein Anspruch gemäss lit. b - e ist durch die Erziehungsberechtigten durch eine schriftliche Bestätigung einer Fachstelle oder Fachperson (z.B. Arbeitslosenkasse, Fachstelle Frühförderung, ärztliches Zeugnis, Soziale Dienste, etc.) nachzuweisen.

- f) Gemeinsamer gesetzlicher Wohnsitz mit den betreuten Kindern in der Gemeinde Rickenbach;
- g) Kinder im Schulalter bis zur Beendigung der Primarschule;

Auf schriftlich begründetem Ausnahmegesuch kann vom vorgegebenen Beschäftigungsgrad abgewichen werden. Die Schulpflege entscheidet über das Gesuch.

## Art. 7 Berechtigte Eltern/Patchworkfamilien

Erziehungsberechtigte sind Eltern, Stiefeltern sowie die Konkubinatseltern der im Haushalt zu betreuenden Kindern.

Ein Konkubinatspartner oder eine Konkubinatspartnerin gilt für ein nicht gemeinsames Kind des/der andern als erziehungsberechtigt im Sinne der Verordnung, wenn das Paar auch ein oder mehrere gemeinsame Kinder hat oder wenn das Paar seit mindestens zwei Jahren im gleichen Haushalt zusammenlebt.

Bei geteilter Obhut von getrenntlebenden Eltern gilt in Bezug auf die Berechnung der Beiträge derjenige Elternteil als erziehungsberechtigt, bei dem das Kind mehrheitlich lebt. Teilen sich die Erziehungsberechtigten die Obhut je zur Hälfte,

werden ihre Einkommen und Vermögen je zur Hälfte als Berechnungsgrundlage der Beiträge berücksichtigt.

## Art. 8 Massgebendes Gesamteinkommen

Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen der gemäss Art. 7 der Subventionsverordnung sorgeberechtigten Eltern und ihren Partnern, welche im gemeinsamen Haushalt mit den Kindern leben gemäss Steuererklärung, zuzüglich:

- 3 % des gesamten steuerbaren Vermögens
- Steuerabzüge für die externe Kinderbetreuung
- Stipendien usw.
- Einkaufssumme in die 2. Säule (berufliche Vorsorge)
- Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)
- Liegenschaftsabzüge, abzüglich der zulässigen Pauschalabzüge

Es wird auf die neueste definitive Steuerveranlagung (Staats- und Gemeindesteuer) abgestellt.

## Art. 9 Berechnung bei fehlenden Steuerdaten oder Abweichungen gegenüber den tatsächlichen Verhältnissen

Liegt keine aktuelle definitive Steuerveranlagung vor oder weichen die aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse gegenüber der neusten definitiven Steuerveranlagung um mehr als 20 Prozent nach oben oder nach unten ab, so wird das Gesamteinkommen aufgrund der aktuellen Steuererklärung ermittelt. Das massgebende Einkommen und Vermögen werden gemäss Art. 8 eruiert.

Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen. Das ausgewiesene Einkommen und Vermögen wird durch Vornahme von steuerrechtlich vorgegebenen Pauschalabzügen auf das für die Elternbeitragsermittlung massgebliche Einkommen und Vermögen unter Miteinbezug Art. 8 (massgebendes Gesamteinkommen) reduziert.

Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

## Art. 10 Neuberechnung des Subventionsbeitrages

Eine Neuberechnung des Subventionsbeitrages erfolgt in der Regel:

- a) jederzeit bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses
- b) jederzeit bei einer Änderung des massgebenden Einkommens ab 20 %

- c) nach Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögens-Steuerdaten, jedoch mindestens einmal jährlich am 30. Juni des aktuellen Jahres aufgrund der definitiven aktuellen Steuerzahlen

## Art. 11 Grundsätze Unterstützungsbeiträge

Unterstützungsbeiträge sind grundsätzlich für Kinder in der schulergänzenden Betreuung der Primarschule Rickenbach, sowie allfälliger Ferienbetreuung der Primarschule Rickenbach möglich, sofern diese die Bedingungen gemäss Art. 3 erfüllen. Die Gemeinde klärt die Gültigkeit der Betriebsbewilligung bei der ausstellenden Behörde ab. Für Unterstützungsbeiträge bei Tagesfamilien ist der Anschluss der Tagesfamilie an Tagesfamilien Winterthur Weinland zwingend.

Die Eltern erhalten Unterstützungsbeiträge bis zum in Art. 5.1 (Tagesfamilien) und 5.2 (schulergänzende Betreuung inkl. Ferienbetreuung) des Subventionsreglements festgelegten maximalen Unterstützungsbeitrag.

Wird durch den Arbeitgeber ein Unterstützungsbeitrag geleistet, wird der Unterstützungsbeitrag vollumfänglich angerechnet.

## Art. 12 Unterstützungsvereinbarung

Durch die Unterzeichnung des Unterstützungsgesuches verpflichten sich die Eltern, die gesamten Betreuungskosten an die Betreuungseinrichtung gemäss dem vereinbarten Zahlungsmodus und über die vereinbarte Betreuungsdauer zu bezahlen.

Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht angetreten, so erfolgt grundsätzlich keine Unterstützung durch die Gemeinde. Ausgenommen ist Krankheit oder Unfall (schriftliche Bestätigung mittels Arztzeugnis ist zwingend notwendig).

Mit der Unterzeichnung des Gesuchs/Anmeldeformulars geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die zuständige kommunale Berechnungsstelle Einsicht in diejenigen Personendaten nehmen darf, die für die Berechnung des Elternbeitrages notwendig sind (z.B. Steuerdaten, Daten der Einwohnerdienste u.a.). Sie stimmen damit einem gegenseitigen Auskunftsrecht zwischen den verschiedenen Abteilungen zu.

Die Eltern sind verpflichtet, die Änderung eines Betreuungsvertrages, innert Monatsfrist der Gemeinde zu melden. Ansonsten verirken sie das Recht auf rückwirkende Erhöhung des Unterstützungsbeitrages.

Die Anpassung des Unterstützungsbeitrages erfolgt auf den 1. des Folgemonates seit der Meldung.

## Art. 13 Einreichung des Antrages

Ab Einreichung des Subventionsantrages bis zur ersten Auszahlung muss mit einer Zeitdauer von zwei Monaten, unabhängig vom Einreichungsmonat, gerechnet werden. Für die Dauer der Prüfung werden keine Subventionen ausbezahlt.

Subventionsanträge für die Kinder im Schulalter müssen für das neue Schuljahr entsprechend Abs. 1 bis zum 30. Juni eingereicht sein, um eine Auszahlung per Start des neuen Schuljahres (01. September) zu gewährleisten.

Es können maximal zwei Subventionsanträge pro Jahr gestellt werden. Ausgenommen sind Änderungen der finanziellen Situation gemäss Art. 6 oder Art. 10.

## Art. 14 Unterlagenverweigerung/Unwahre Angaben

Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Unterstützungsbeitrages benötigt werden, nicht beigebracht, so entfallen sämtliche Unterstützungsleistungen.

Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem höheren Unterstützungsbeitrag oder werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen den Steuerbehörden unterschlagen oder werden Änderungen bzw. die Auflösung von Betreuungsvereinbarungen nicht gemeldet, so wird die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung eingefordert.

Bei Verdacht auf wissentliche Einreichung falscher Daten, wird durch die Gemeinde eine zivil-/strafrechtliche Massnahme, sowie eine Einstellung der Subventionierung (bis maximal Beendigung der Mittelstufe) geprüft.

## Art. 15 Nebenauslagen

Am Ort der Platzierung anfallende Auslagen für persönliche Anschaffungen für die Kinder und Jugendlichen wie Kleider und dergleichen gehen vollumfänglich zu Lasten der Eltern.

Die Eltern kommen für die Organisation und die Reisekosten zwischen Wohnort und Betreuungsort auf.

## Art. 16 Spezial- und Härtefälle

Auf begründetes Gesuch hin kann die Schulpflege im Ausnahmefall Unterstützungsbeiträge erhöhen, sofern ein Härtefall vorliegt.

Als Härtefall gilt, wenn das verfügbare Einkommen (massgebendes Einkommen minus Elternbeiträge gemäss Betriebsreglement der Betreuungseinrichtung) unter dem sozialen Existenzminimum liegt.

# 3 Besondere Bestimmungen

## Art. 17 Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Rickenbach

Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Rickenbach (inkl. Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter) haben keinen Anspruch auf Unterstützungsbeiträge der Gemeinde.

## Art. 18 Rechtsmittel

Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und privaten Betreuungsanbietern ist der zivilrechtliche Weg zu beschreiten.

Gegen Verfügungen der zuständigen Verwaltungsstelle der Gemeinde kann bei der Schulverwaltung Rickenbach Sulz, Breitestrasse 5, 8545 Rickenbach innert 30 Tagen, schriftlich und mit Begründung Einspruch erhoben werden.

Gegen Beschlüsse der Schulpflege kann innert 30 Tagen Rekurs, schriftlich und mit Begründung beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur eingereicht werden.

## 4 Vollzug

### Art. 19 Änderungen der Subventionsverordnung

Der Erlass dieser Verordnung liegt gemäss Art. 21 Abs. 3 der Gemeindeordnung Rickenbach, datiert vom 29. November 2020, in der Kompetenz der Gemeindeversammlung.

### Art. 20 Verordnung / Reglement

Die Schulpflege erlässt ein Reglement, welches die Details bezüglich Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung im Primarschulalter regelt. Der Vollzug dieser Verordnung und des Subventionsreglements für die familienergänzende Kinderbetreuung im Primarschulalter untersteht der Schulpflege. Der Datenschutz wird gemäss geltendem Recht gewährleistet.

### Art. 21 Inkraftsetzung

Diese Verordnung ersetzt alle mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Beschlüsse und Gesetzeserlasse über die familienergänzende Betreuung im Primarschulalter der Gemeinde Rickenbach.

Sie tritt nach der amtlichen Publikation und dem Eintritt der Rechtskraft auf den 1. August 2023 in Kraft.

Gemeinderat Rickenbach

Robert Hinnen  
Gemeindepräsident

Beat Maugweiler  
Gemeindeschreiber